

Schulkostenbeitrag
Leistungsberechtigung und Leistungsverpflichtung¹
gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142
Brandenburgisches Schulgesetz

Schulform	Schulträger (Leistungs- berechtigter)	Leistungsverpflichteter			
		Eigener Kreis		Fremdkreis	
		Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Grundschule	Gemeinde / Amt / Gemeinde- verband	x		x	
Gesamtschule	Landkreis / kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde / Amt / Gemeinde- verband		x (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²		x
Gymnasium	Landkreis / kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde / Amt / Gemeinde- verband		x (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²		x
Realschule	Landkreis / kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde / Amt / Gemeindeverband		x (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²		x
Gesamtschule mit Grundschule	Landkreis/ kreisfreie Stadt	x für Grund- schule		x für Grund- schule	x für Grund- schule
	Gemeinde/ Amt/ Gemeindeverband		x für Gesamt schule (außer Schüler aus Gebiet des Schulträgers) ²	x für Gesamt schule	x für Gesamt schule
Grundschule mit Förderschule/ Förderklassen	Gemeinde/ Amt/ Gemeindeverband	x für Grund- schule	x für Förder- schule/klassen (auch für Schü- ler aus Gebiet des Schulträgers) ³	x für Grund- schule	x für Förder- schule/klassen

¹ Die Leistungsverpflichtung gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 BbgSchulG bezieht sich auf die gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zur Schulträgerschaft verpflichtete Gebietskörperschaft, nicht auf solche, denen die freiwillige Trägerschaft gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermöglicht wird.

² Wegen § 142 Satz 1 BbgSchulG tragen die kreisangehörigen Schulträger die Kosten für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in ihrem Gebiet selbst, wenn sie freiwillig Träger von weiterführenden Schulen bleiben. Wenn sie jedoch den Wechsel der Schulträgerschaft zum Landkreis beschlossen haben und dieser abgelehnt hat, muss der Landkreis gemäß § 142 Satz 3 BbgSchulG auch die Kosten für Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Schulträgers erstatten.

³ Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 6 ist bei Schulen, die mit einer Förderschule oder Förderklassen zusammengefasst sind, der Landkreis leistungspflichtig für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule oder Förderklassen.

Schulform	Schulträger (Leistungs- berechtigter)	Leistungsverpflichteter			
		Eigener Kreis		Fremdkreis	
		Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt
weiterführende allgemein bildende Schule mit Förderschule/ Förderklassen	Landkreis/ kreisfreie Stadt				x
	Gemeinde/ Amt/Ge- meindeverband		x (außer Schüler der weiter- führenden allgemein bildenden Schule aus Gebiet d. Schulträgers, aber für alle Schüler in Förderschule/ Förderklassen) ^{2,3}		x
Förderschule	Landkreis/ kreisfreie Stadt				x
OSZ	Landkreis/ kreisfreie Stadt				x ⁴

2 Wegen § 142 Satz 1 BbgSchulG tragen die kreisangehörigen Schulträger die Kosten für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in ihrem Gebiet selbst, wenn sie freiwillig Träger von weiterführenden Schulen bleiben. Wenn sie jedoch den Wechsel der Schulträgerschaft zum Landkreis beschlossen haben und dieser abgelehnt hat, muss der Landkreis gemäß § 142 Satz 3 BbgSchulG auch die Kosten für Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Schulträgers erstatten.

3 Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 6 ist bei Schulen, die mit einer Förderschule oder Förderklassen zusammengefasst sind, der Landkreis leistungspflichtig für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule oder Förderklassen.

4 Bei Berufsschülerinnen und -schülern mit Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis richtet sich die Leistungsverpflichtung nach dem Ort der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte..